

Verkündet
am 15. Mai 1961
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2212 003

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Baumeisters Wilhelm G. L. [REDACTED], B. [REDACTED]
S. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Frau Dr. Käthe S. [REDACTED], W. [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. April 1961 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 12. April 1960
wird zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten der
Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte hatte im Jahre 1957 den Kläger beauftragt, beim Aufbau ihres Hauses in B [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED], die erforderlichen Maurerarbeiten durchzuführen. Der Aufbau des Hauses wurde mit öffentlichen Mitteln durchgeführt, die die W [REDACTED] B [REDACTED] (= WBK) zur Verfügung stellte. Beauftragter Architekt der Beklagten war Gerhard K [REDACTED]; ihr Bevollmächtigter für die Durchführung des Bauvorhabens war Wilhelm J [REDACTED], der inzwischen wegen Veruntreuung von Baugeldern rechtskräftig zu 6 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist.

Unter dem 28. Februar 1958 erteilte der Kläger der Beklagten Schlußrechnung, die mit einem Gesamtbetrag von 202.301 DM abschloss. Über diesen Betrag hat der Kläger der Beklagten Barquittungen ausgestellt.

Der Kläger behauptet, die Beklagte schulde ihm trotz der Barquittungen noch einen Betrag von 7.104,70 DM. J [REDACTED] habe ihm nämlich im September 1958 erklärt, es sei bei der WBK ein Nachkredit von etwa 34.000 DM beantragt worden, der aber noch nicht bewilligt sei. Zur Überbrückung habe er ihm für den Restbetrag zwei von J [REDACTED] akzeptierte Wechsel über insgesamt 7.104,70 DM gegeben. Auf diese beziehe sich die letzte Barquittung vom 22. September 1958 über 7.301 DM. (Der Unterschiedsbetrag von 196,30 DM bezieht sich auf einen nicht mehr streitigen Verrechnungsposten). Die Wechsel seien jedoch nicht eingelöst worden.

Der Kläger hat Klage erhoben und zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 7.104,70 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1958 sowie zur Bewilligung einer Sicherungshypothek auf ihr Grundstück in derselben Höhe zu verurteilen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Sie hat vorgetragen, J. [REDACTED] sei, was der Kläger gewußt habe, nach den Bestimmungen der WBK nicht befugt gewesen, statt Barzahlung Wechsel zu geben. Wenn der Kläger trotzdem Wechsel gegen Barquittung hereingenommen habe, so müsse er sich jetzt auch an J. [REDACTED] halten. Hilfsweise rechne sie gegen die Forderung des Klägers mit einem Schadensersatzanspruch auf; denn der Kläger habe schon vorher für insgesamt 74.000 DM Wechsel von J. [REDACTED] hereingenommen und dafür Barquittungen erteilt; auf diese Weise sei es John ermöglicht worden, Baugelder der Beklagten zu veruntreuen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Das Kammergericht stellt fest, daß der Kläger für seine Restforderung von 7.104,70 DM von J. [REDACTED] akzeptierte Wechsel hereingenommen hat und daß diese Wechsel nicht eingelöst worden sind. Der Kläger habe aber für diese Wechsel eine Barquittung erteilt. Er habe sie demnach als



Leistung an Erfüllungs Statt angenommen, so daß seine Forderung gegen die Beklagte erloschen sei (§ 364 Abs. 1 BGB). Unterstützend verweist das Kammergericht noch darauf, daß J. die Wechsel persönlich akzeptiert und daß der Kläger die Beklagte niemals mit den Wechselspesen belastet hat.

2) Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe des Klägers sind nicht begründet.

a) Die Behauptung, es sei von keiner Seite vorgetragen worden, daß der Kläger die Wechsel an Erfüllungs Statt angenommen habe, ist irrig. Das Vorbringen der Beklagten konnte gar nicht anders verstanden werden, denn sie berief sich stets auf die Barquittung des Klägers vom 22. September 1958, durch die er sich wegen der 7.301 DM für befriedigt erklärt habe. Insbesondere ist auf den Schriftsatz der Beklagten vom 13. Mai 1959 hinzuweisen.

b) Die Feststellung des Kammergerichts, daß der Kläger die Wechsel an Erfüllungs Statt angenommen und die Beklagte damit aus ihrer Schuld ihm gegenüber entlassen hat, enthält eine Auslegung des rechtsgeschäftlichen Handelns der Beteiligten. Diese Auslegung ist durchaus möglich und auch, wie das Kammergericht zutreffend näher ausführt, wirtschaftlich verständlich. Sie ist daher für das Revisionsgericht bindend.

Die Rüge des Klägers, das Kammergericht habe seinen durch die Angaben der Zeugin K. bestätigten und durch weitere Zeugen unter Beweis gestellten Vortrag nicht berücksichtigt, nach der zwischen dem Kläger und J. getroffenen Vereinbarung habe die Wechselschuld - notfalls nach Verlängerung - aus Mitteln des zu erwartenden Nach-

tragskredits beglichen werden sollen, ist nicht begründet. Auch wenn diese Behauptung als richtig unterstellt wird, so würde das der Feststellung des Kammergerichts nicht entgegenstehen. Der Hinweis auf den Nachtragskredit würde dann den Sinn gehabt haben, daß dem J■■■■, der mit der Hingabe der Wechsel für die Beklagte in Vorlage getreten war, die Wechselschuld gestundet wurde, bis er selbst auf die Mittel des Nachtragskredits zurückgreifen konnte. Dies steht im Einklang mit der unstreitigen Tatsache, daß die Barquittung dem J■■■■ die Möglichkeit verschaffen sollte, die öffentlichen Kreditmittel in seine eigene Verfügung zu bekommen. Keinesfalls ist ersichtlich, daß das Kammergericht den Vortrag des Klägers übersehen hätte, zumal es ihn im Tatbestand seines Urteils selbst anführt und - in anderem Zusammenhang - die Zeugenaussage K■■■■ eigens erwähnt.

c) Dem Schreiben der Beklagten vom 25. Oktober 1958 kann - entgegen der Meinung des Klägers - ein Schuldanerkenntnis nicht entnommen werden. Sie hatte damals noch keinen Überblick über die Lage und wußte insbesondere nichts von der Quittung des Klägers vom 22. September 1958. Überdies hat sie nur die Begleichung berechtigter Forderungen zugesichert.

Entsprechendes gilt von ähnlichen Äußerungen der Beklagten, die sie nach der Behauptung des Klägers zu jener Zeit - alsbald nach J■■■■s Flucht - getan haben soll.

Ebensowenig ist dem Schreiben des Architekten K■■■■ vom 6. November 1958, in welchem er auf die Restforderung von 7.301,-- DM hinweist, zu entnehmen, daß K■■■■ damals schon von der Wechselhingabe des J■■■■ und der Barquittung des Klägers Kenntnis hatte. Im übrigen ließe sich selbst daraus noch nichts gegen die Feststellungen des Kammergerichts herleiten, zumal das Schreiben an die Beklagte, nicht den Kläger gerichtet ist.

d) Soweit der Kläger unter Vorlage des Schreibens der Beklagten vom 25. Oktober 1958 den Restitutionsgrund des § 580 Abs. 1 Nr. 7 b in das Revisionsverfahren einführen will (Schriftsätze vom 25. Juni und 6. Juli 1960), übersieht er, daß über dieses von der Beklagten abschriftlich vorgelegte Schreiben (Schriftsatz vom 25. Januar 1960) schon im Berufungsrechtszuge verhandelt worden ist und daß er sich in seiner ersten Revisionsbegründung selbst darauf berufen hatte (vgl. oben unter 2 c). Es braucht daher nicht darauf eingegangen zu werden, ob in der Revisionsinstanz der genannte Restitutionsgrund überhaupt berücksichtigt werden darf.

e) Auf den Vortrag des Klägers in seinem Schriftsatz vom 4. April 1960 hatte das Kammergericht nicht einzugehen. Dieser Schriftsatz ist erst nach der letzten mündlichen Verhandlung eingegangen. Aus dem Protokoll über die letzte mündliche Verhandlung vom 29. März 1960 ist nicht ersichtlich, daß den Parteien nachgelassen worden ist, noch Schriftsätze nachzubringen.

f) Die Behauptung des Klägers, die Beklagte und K. hätten J. nach Belieben schalten und walten lassen und auch die Hingabe von Wechseln und Schecks geduldet, liegt neben der Sache. Auch wenn dem so wäre, würde das der Feststellung des Kammergerichts, der Kläger habe laut seiner Barquittung die Wechsel des J. an Erfüllung Statt angenommen, nicht entgegenstehen.

g) Ebensowenig liegt der Hinweis des Klägers, es könne ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er statt Barzahlung Wechsel genommen habe, neben der Sache. Auch das steht der Feststellung des Kammergerichts nicht entgegen und kann nicht einmal als Indiz gedagegen gewertet werden.

h) Die weiteren Revisionsrügen betreffen nur die Hilfsbegründung des Kammergerichts, der Kläger müßte sich, selbst wenn er die Wechsel nicht an Erfüllungs Statt habe annehmen wollen, der Beklagten gegenüber nach Treu und Glauben so behandeln lassen, als ob er dies getan hätte. Da das Urteil schon aus der von dem Kammergericht gegebenen Hauptbegründung aufrecht erhalten werden kann, braucht auf die Rügen gegen die Hilfsbegründung nicht mehr eingegangen zu werden.

3) Die Revision des Klägers ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Rietschel Erbel Meyer Dr. Vogt